

Verein der Freunde und Förderer der Kreismusikschule Finsterwalde e.V.

-Satzung-

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kreismusikschule Finsterwalde e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Finsterwalde.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Ziel des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Aktivitäten der Kreismusikschule Finsterwalde, die auf musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und auf die Gestaltung des kulturellen Lebens im Wirkungsbereich der Kreismusikschule Finsterwalde gerichtet sind. Der Verein bemüht sich in der Öffentlichkeit um die Verdeutlichung der gemeinschaftsfördernden Wirkung der Kreismusikschule.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur Unterstützung der Kreismusikschule Finsterwalde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen: über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen (Ausschluss). Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Verein behält es sich vor, Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ernennen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag und Spenden

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt 15,00 € jährlich.

Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird gemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe, auch als Sachwerte bzw. -leistungen, entrichtet werden.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungstermins und einer Tagungsordnung schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins und Entlastung des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, sonst die einfache Mehrheit, erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Bestätigung des Arbeitsberichtes
2. Bestätigung der Jahresrechnung
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes
4. Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder wird eine Geschäftsordnung erlassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter und dem Protokollführer hinterlegt.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt als Gründungsvorstand 1 Jahr, danach 3 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Entlastung erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung und kann dort offiziell kandidieren.

§ 10 - Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen jeweils eines der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sein muss.

§ 11 - Musikschulleiter

Der Leiter der Kreismusikschule „Gebr. Graun“, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmberechtigung.

§ 12 - Einnahmen

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Elbe-Elster-Kreis mit der Auflage, es für die Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **11. Mai 1995** in Kraft.

Finsterwalde, den 19. Dezember 2005

Beitrittserklärung

„Verein Freunde und Förderer der Kreismusikschule Finsterwalde e. V.“

Ich möchte dem gemeinnützigen Verein beitreten und erkenne die Satzung an.

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ _____ Wohnort _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hiermit erteile ich Ihnen die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags bei Fälligkeit von meinem Konto.

IBAN-Nr.: _____

BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

(bei Einzugsermächtigung hier extra unterschreiben)